

Artikel bisher	Artikel neu	Text bisher	Text neu	Erläuterung
I. Grundlage				
1	1	Unter der Firma Sport- und Freizeitanlagen Dübendorf AG besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Dübendorf.	Unter der Firma Sport- und Freizeitanlagen Dübendorf AG besteht mit Sitz in Dübendorf auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.	Marginalie: Firma und Sitz Inhaltlich unverändert, rein Formulierung
2	2	<p>Die Gesellschaft bezweckt die Führung der Sport- und Freizeitanlagen im "Chreis", die Führung des Freibades und der Fussballplätze sowie weiterer Sport- oder branchenverwandten Betrieben oder Anlagen in Dübendorf und Umgebung.</p> <p>Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Tätigkeiten ausüben, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern.</p> <p>Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen.</p> <p>Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.</p>	<p>Die Gesellschaft bezweckt die Führung der Sport- und Freizeitanlagen im "Chreis", die Führung des Freibades und der Fussballplätze sowie weiterer Sport- oder branchenverwandten Betrieben oder Anlagen in Dübendorf und Umgebung.</p> <p>Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Tätigkeiten ausüben, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern.</p> <p>Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Inland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen.</p> <p>Die Gesellschaft kann im Inland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.</p>	Marginalie: Zweck

		II. Kapital		
3	3	<p>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 1'000'000 (Schweizer Franken eine Million) und ist eingeteilt in 100'000 Namenaktien zu je Fr. 10.-.</p> <p>Die Aktien sind vollständig liberiert.</p> <p>Die Gesellschaft kann für eine Mehrzahl von Aktien Zertifikate ausgeben.</p> <p>Durch Beschluss der Generalversammlung (einfaches Mehr) können die Namenaktien jederzeit in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.</p>	<p>Das Aktienkapital beträgt CHF 1'000'000 (Schweizer Franken eine Million) und ist eingeteilt in 100'000 Namenaktien zu CHF 10 (Schweizer Franken zehn).</p> <p>Die Aktien sind vollständig liberiert.</p>	<p>Marginalie: Aktienkapital und Aktien</p> <p>CHF statt Fr</p> <p>Verschiebung: zweitletzter Absatz in neuen Art. 4</p> <p>Gestrichen: letzter Absatz (gemäss Notiz)</p>
3	4	Vgl. Art. 3 Abs. 3	Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.	<p>Marginalie: Aktienzertifikate</p> <p>Inhaltlich unverändert, Verschiebung von altem Art. 3</p>
-	5		Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen und zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.	<p>Marginalie: Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien</p> <p>Neu</p>
4	6	Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.	Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Aktionäre und Nutzniesser haben einen Wohnortswechsel der Gesellschaft zu melden: widrigenfalls gelten Zustellungen an die aus dem Aktienbuch ersichtliche Wohnadresse als gültig vollzogen.	<p>Marginalie: Aktienbuch</p> <p>Streichung: Eintragungsvoraussetzungen (ergeben sich bereits aus Art. 686 Abs. 2 OR)</p> <p>Umformulierung Gültigkeit</p>

		<p>Aktionäre und Nutzniesser haben einen Wohnortswechsel der Gesellschaft zu melden: widrigenfalls gelten Zustellungen an die aus dem Aktienbuch ersichtliche Wohnadresse als gültig vollzogen.</p> <p>Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Berechtigten.</p>	<p>Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.</p>	
5	7	<p>Für die Übertragung des Eigentums oder die Einschränkung einer Nutzniessung an den Aktien ist unter Vorbehalt von Artikel 685b Abs. 4 OR die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung verweigern, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene oder fremde Rechnung zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung überdies dann verweigern, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben; In der Person des Erwerbers als Aktionär der Gesellschaft die Erfüllung des Gesellschaftszweckes oder die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet werden könnte, namentlich beim Erwerb von Aktien im Umfang von mehr als 20% des Aktienkapitals durch Konkurrenten oder 	<p>Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ausserdem ablehnen, wenn in der Person des Erwerbers als Aktionär der Gesellschaft die Erfüllung des Gesellschaftszweckes oder die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet werden könnte, namentlich beim Erwerb von Aktien im Umfang von mehr als 20% des Aktienkapitals durch Konkurrenten oder mit Konkurrenten wirtschaftlich verbundenen Personen.</p>	<p>Marginalie: Übertragung der Aktien</p> <p>Streichung: Vorbehalt von Art. 685b Abs. 4 OR in Abs. 1; letzter Absatz (ergibt sich aus dem Erfordernis der Genehmigung)</p> <p>Neu: Vierter Absatz</p>

		<p>mit Konkurrenten wirtschaftlich verbundenen Personen.</p> <p>Mangels Zustimmung des Verwaltungsrates bleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer.</p>	<p>Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.</p>	
6	-	<p>Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihres ausgewiesenen bisherigen Beteiligungsverhältnisses.</p> <p>Dieses Bezugsrecht kann jedoch durch Beschluss der Generalversammlung eingeschränkt oder aufgehoben werden.</p>	-	
III. Organisation der Gesellschaft				
A. Generalversammlung				
10	8	<p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Aufgaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten 2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, unter Vorbehalt von Art. 15 der Statuten und der Revisionsstelle 3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung 	<p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, unter Vorbehalt von Art. 16 der Statuten und der Revisionsstelle; 3. die Genehmigung des Geschäftsberichts 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die 	Marginalie: Befugnisse

		<ol style="list-style-type: none"> 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes 5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates 6. die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre 7. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände 8. die Festsetzung der Vergütung des Verwaltungsrates 	<ol style="list-style-type: none"> 5. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve; 6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; 7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. 	
7 und 8	9	<p><u>Art. 7</u> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.</p> <p>Ebenso können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung verlangen. Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung von der Revisionsstelle oder von Aktionären, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, verlangt, so ist die Versammlung innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Begehrens vom Verwaltungsrat abzuhalten.</p>	<p>Die ordentliche Versammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.</p> <p>Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.</p> <p>Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen über mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, verlangt werden. Sie müssen die Einberufung schriftlich</p>	<p>Marginalie: Einberufung und Traktandierung</p> <p>Streichung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einberufung der ausserordentlichen GV in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen • Einberufung durch einfachen Brief • Einladung an die im Aktienbuch eingetragene Adresse <p>Neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einberufung der GV nicht nur bei 10%

	<p><u>Art. 8</u> Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch den Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle durch einfachen Brief unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Die Einladung ist gültig zugestellt, wenn sie dem Aktionär spätestens zwanzig Tage vor dem Datum der Generalversammlung an seiner letzten im Aktienbuch eingetragenen Adresse zugeht.</p> <p>Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht bei der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt.</p> <p>An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen kann nur über jene Verhandlungsgegenstände gültig Beschluss gefasst werden, auf die in der Einladung hingewiesen werden ist. Hiervon ausgenommen ist der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.</p>	<p>verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein. Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung von der Revisionsstelle oder von Aktionären, die mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt, so ist die Versammlung innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Begehrens vom Verwaltungsrat abzuhalten.</p> <p>In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.</p> <p>Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.</p> <p>Jeder Aktionär kann während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden, sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind.</p>	<p>Aktienkapital, sondern auch 10% der Stimmen (sowie Inhalt des Begehrens)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehr zwingende Angaben auf Einladung gemäss Gesetz • Elektronisches Zugänglichmachen • Recht, Geschäftsbericht zu verlangen • Einberufungsrecht der Liquidatoren und Vertreter der Anleiensgläubiger • Recht von Aktionären, die zusammen 5% Aktienkapital oder Stimmen halten <p>Spezifisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frist zur Durchführung bei Einberufung durch Revisionsstelle oder Aktionäre
--	---	--	---

			<p>Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.</p> <p>Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.</p>	
9	10	<p>Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.</p> <p>In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.</p>	<p>Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.</p> <p>In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.</p> <p>Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.</p>	<p>Marginalie: Universalversammlung</p> <p>Neu: Möglichkeit Abhaltung ohne Einhaltung der Einberufungsvorschriften (Abs. 3)</p>

12	11	Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat ist jedoch befugt, einen anderen Sitzungsort zu bestimmen.	<p>Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Sie findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.</p> <p>Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.</p>	<p>Marginalie: Tagungsort</p> <p>Neu: Eingrenzung Ort</p>
-	12		<p>Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.</p> <p>Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Identität der Teilnehmer feststeht; 2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden; 3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann; 4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. <p>Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.</p>	<p>Marginalie: Virtuelle Generalversammlung</p> <p>Neu</p>
13	13	Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein von der	Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Nimmt kein Mitglied des	Marginalie: Vorsitz und Protokoll

		<p>Generalversammlung gewählter Tagespräsident, der nicht Aktionär zu sein braucht.</p> <p>Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.</p> <p>Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und insbesondere folgendes festhält:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden 2. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse 3. Die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten 4. Die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen <p>Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.</p>	<p>Verwaltungsrates teil, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.</p> <p>Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.</p>	<p>Neu: Recht Zugänglichmachung Protokoll</p> <p>Gestrichen: Konkretisierung mit Blick auf Protokoll</p>
14	14	<p>In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.</p> <p>Jeder Aktionär kann sich mittels schriftlicher Vollmacht an der Generalversammlung durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.</p>	<p>Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.</p> <p>Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.</p>	<p>Marginalie: Stimmrecht und Vertretung</p> <p>Gestrichen: Vorbehalt der gesetzlichen Vertretung (gilt auch so); Entscheid des Verwaltungsrates über Vertretungsvollmachten</p>

		Über die Anerkennung von Vertretungsvollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.		
11	15	<p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, die Generalversammlung kann ein anderes Vorgehen beschliessen.</p> <p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Änderung des Gesellschaftszweckes 2. Die Änderung von Artikel 15 der Statuten 3. Die Einführung von Stimmrechtsaktien 4. Die Beschränkung der Übertragbarkeit von Aktien 5. Eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung 6. Die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen 7. Die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes 8. Die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft 	<p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist; 3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und Gewährung von besonderen Vorteilen; 4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes; 5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands; 6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien; 7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; 8. die Einführung von Stimmrechtsaktien; 	<p>Marginalie: Beschlussfassung</p> <p>Erweiterung des gesetzlich definierten Katalogs (Art. 704 OR)</p>

		9. Die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation	<p>9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals; 10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung; 11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland; 12. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; 14. die Auflösung der Gesellschaft.</p> <p>Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.</p>	
B. Verwaltungsrat				
15	16	<p>Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, wovon zwei Mitglieder dem Stadtrat Dübendorf angehören. Die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Aus deren Mitte wählt die Generalversammlung den Präsidenten.</p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt und sind nach Ablauf der Wahlperiode wieder wählbar. Die Amtsdauer endet am tage der ordentlichen Generalversammlung für das Geschäftsjahr der Amtszeit. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.</p>	<p>Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, wovon zwei Mitglieder dem Stadtrat Dübendorf angehören. Die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Aus deren Mitte wählt die Generalversammlung den Präsidenten.</p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt und sind nach Ablauf der Wahlperiode wieder wählbar. Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung für das Geschäftsjahr der Amtszeit. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.</p>	<p>Marginalie: Wahl und Zusammensetzung</p>

16-18	17	<p><u>Art. 16</u> Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.</p> <p>Er bestimmt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und wählt die Mitglieder allfälliger Ausschüsse des Verwaltungsrates.</p> <p><u>Art. 17</u> Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern und ausserdem so oft es ein Mitglied verlangt.</p> <p>Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.</p> <p><u>Art. 18</u> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.</p> <p>Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>	<p>Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern und ausserdem so oft es ein Mitglied verlangt.</p> <p>Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.</p> <p>Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p> <p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.</p> <p>Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.</p>	<p>Marginalie: Sitzungen und Beschlussfassung</p> <p>Gestrichen: Konstituiert sich selbst</p>
-------	----	---	--	---

		Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.		
-	18		<p>Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.</p> <p>In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.</p> <p>Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.</p> <p>Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.</p> <p>Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.</p> <p>Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.</p>	<p>Marginalie: Recht auf Auskunft und Einsicht</p> <p>Neu</p>
19	19	Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:	Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er	Marginalie: Aufgaben

		<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen 2. Die Festlegung der Organisation 3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist 4. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen 5. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen 6. Die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse 7. Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung <p>Der Verwaltungsrat ist im Übrigen befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung übertragen oder vorbehalten sind.</p>	<p>führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.</p> <p>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung <p>Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine</p>	<p>Erweiterung des gesetzlich definierten Katalogs der unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrates (Art. 716a OR)</p>
--	--	--	--	---

			angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.	
20	20	<p>Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben, an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Dritte zu übertragen.</p> <p>Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.</p> <p>Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Vertretungsbefugnis steht jedem Mitglied nach Massgabe der Publikation der Zeichnungsberechtigung im Handelsregister zu.</p>	<p>Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelnen Mitgliedern oder an Dritten übertragen (Geschäftsleitung).</p> <p>Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.</p> <p>Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.</p> <p>Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.</p> <p>Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat.</p>	<p>Marginalie: Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung</p> <p>Neu: Vertretungsfähigkeitspflicht</p> <p>Gestrichen: Vertretungsbefugnis nach Zeichnungsberechtigung gemäss Handelsregister</p>
C. Revisionsstelle				
21	21	<p>Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.</p> <p>Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; • sämtliche Aktionäre zustimmen; und • die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. 	<p>Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.</p> <p>Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; 2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und 3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. 	<p>Marginalie: Revision</p> <p>Inhaltlich unverändert, Anpassung Artikel</p>

		Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 10 Ziff. 3 und 4 der Statuten erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.	Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 Ziff. 3 bis 6 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.	
22	22	<p>Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.</p> <p>Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.</p> <p>Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten</p>	<p>Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.</p> <p>Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.</p> <p>Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der</p>	<p>Marginalie: Anforderungen an die Revisionsstelle</p> <p>Anpassung Artikel</p> <p>Neu: Abberufung Revisionsstelle nicht mehr jederzeit und fristlos, sondern nur noch aus wichtigen Gründen (Art. 730a Abs. 4 OR)</p>

		bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 19. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.	Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 21. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.	
IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung				
23	23	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2009. Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff. und 958 ff., sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2009. Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff. OR, zu erstellen.	Marginalie: Geschäftsjahr und Buchführung Inhaltlich unverändert, Anpassung Artikel
24/25	24	<u>Art. 24</u> Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Jahresgewinn sind zunächst 5% der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis die Höhe von 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Der Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an die Reserve und unter Vorbehalt	Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Jahresgewinn sind zunächst 5% der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.	Marginalie: Reserven und Gewinnverwendung

		<p>von Art. 671 OR, zur freien Verfügung der Generalversammlung.</p> <p>Die Generalversammlung kann neben der gesetzlichen Reserve die Anlage besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.</p> <p><u>Art. 25</u> Die allgemeine Reserve darf, soweit sie die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigt, nur zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken und deren Folgen zu mildern.</p>	<p>Die Generalversammlung kann neben der gesetzlichen Reserve die Anlage besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.</p> <p>Die allgemeine Reserve darf, soweit sie die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigt, nur zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken oder deren Folgen zu mildern.</p>	
26	25	<p>Die Generalversammlung kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.</p> <p>Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736 ff. OR.</p>	<p>Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.</p> <p>Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.</p> <p>Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.</p>	<p>Marginalie: Auflösung und Liquidation</p> <p>Neu: Öffentliche Urkunde, Vermögensverteilung im Liquidationsfall</p>
V. Benachrichtigung				

27	26	<p>Mitteilungen an Aktionäre erfolgen mit einfachem Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.</p> <p>Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane für öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft zu bezeichnen.</p>	<p>Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.</p> <p>Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane für öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft zu bezeichnen.</p>	<p>Marginalie: Mitteilungen an die Aktionäre</p> <p>Neu: Möglichkeit E-Mail</p>
----	----	--	--	---